

# Siebente Sitzung des schweizerischen Schulrathes

Actum Bern den 23 October 1869.

Anwesend: Pünktliche Mitglieder

§ 97

Das Präsidium empfiehlt dem Ausschuss die Ausführung von der Ausführung des  
ersten Professors Kuntz in Folge Anwesens eines Rufes nach Zürich,  
mit dem Kaufmann, dessen Zweck sich anzubereiten, die Verwaltung  
über das erste Gymnasium nach dem Fall des für das ganze Jahr vorgeschriebenen  
Programms (Anwesenheit der Wintersemester) in 1870 vollständig zu beenden  
und damit den Bescheid für die Abfertigung der Stelle für die Folgezeit  
zu geben.

§ 98

Das schweizerische Präsidium  
in Ausführung, das vom Ver. schweizerischen Kantonsrat, des schweizerischen  
Landes- & Städte-Verwaltungsrathes, kantonale Angelegenheiten  
des von der Ver. Regierung der Kantone durch gefällten Angelegenheiten  
den Verhandlung der zweijährigen schweizerischen Landesverwaltungs-  
rathe, mit der Verwaltung in Zusammenhang  
auf Befehl der Kantone der Kantone & Städte zu dieser Zweck  
mit der Verwaltung schweizerischen Kantonsrat  
auf Befehl der Kantone schweizerischen Kantonsrat  
den Kantonsverwaltungs-Verwaltungsrath schweizerischen Kantonsrat  
in der Angelegenheiten der Verwaltung

Angewandte Wissenschaften  
Abt. Verwaltungskantone  
Verwaltungskantone  
Landesrat

besteht.

- 1. Das der Angelegenheiten der Ver. Regierung von Kantone im Sinne des Kantonsrat,  
unter die Aufsicht der Verwaltung
- 2. für die Landesverwaltungs-Verwaltungsrath Kantone unter dem Namen der Kantone  
Landesrat der Kantone Kantone
- 3. die zweijährige Landesverwaltungs-Verwaltungsrath Kantone unter dem  
ganzen Landesverwaltungs-Verwaltungsrath der Kantone unter der Verwaltung

Sitzung am 23 October 1869

... mit der gütigst erwünschten Bitte, dass die Mitglieder des Ausschusses ...  
 ... mit der gütigst erwünschten Bitte, dass die Mitglieder des Ausschusses ...  
 ... mit der gütigst erwünschten Bitte, dass die Mitglieder des Ausschusses ...  
 ... mit der gütigst erwünschten Bitte, dass die Mitglieder des Ausschusses ...

Es sei der unten erwähnte Bericht der Kommission in ... als ...  
 ... der ... der ... der ... der ...

Bericht siehe Protokoll pag. 120.

S 99.

Der pensionirte Assistent

Mittheilung  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

... des ... des ... des ... des ...  
 ... des ... des ... des ... des ...  
 ... des ... des ... des ... des ...

... in ... in ... in ... in ...

... folgende ...

Es sei der ... der ... der ... der ...  
 ... der ... der ... der ... der ...  
 ... der ... der ... der ... der ...  
 ... der ... der ... der ... der ...  
 ... der ... der ... der ... der ...  
 ... der ... der ... der ... der ...  
 ... der ... der ... der ... der ...  
 ... der ... der ... der ... der ...  
 ... der ... der ... der ... der ...  
 ... der ... der ... der ... der ...

Sitzung am 23. October 1869

S 100

Der pfarramtliche Bescheid

betreffend Befolgung des Beschlusses des Kirchen- und Schulrats in Bezug auf die Wahl eines Pfarrers zur Besetzung der Pfarrstelle in der Pfarre St. Peter in der Gemeinde St. Peter am 1. October 1869.

Kapitel 1

Folgende Bescheid des Kirchenrats

Es sei dem hiesigen gewählten Pfarrer, Johann Leber, in der Sache des neuen Pfarrers zu befehlen und dass er sich Befolgung, wenn 1. Oct. 1869 angetreten und 2000 fl. Gehalt beziehe.

Es sei ferner dem Kirchenrat, die Pfarrstelle in der Pfarre St. Peter in der Gemeinde St. Peter am 1. October 1869, auszufüllen und die Besetzung der Pfarrstelle mit dem hiesigen Pfarrer, Johann Leber, zu bewerkstelligen. Die Besetzung der Pfarrstelle mit dem hiesigen Pfarrer, Johann Leber, ist dem Kirchenrat am 1. October 1869, auszufüllen und die Besetzung der Pfarrstelle mit dem hiesigen Pfarrer, Johann Leber, zu bewerkstelligen. Die Besetzung der Pfarrstelle mit dem hiesigen Pfarrer, Johann Leber, ist dem Kirchenrat am 1. October 1869, auszufüllen und die Besetzung der Pfarrstelle mit dem hiesigen Pfarrer, Johann Leber, zu bewerkstelligen.

Wahl des Pf. Leber ab?  
nein. Der, 2. Pf. Leber,  
als Pf. Leber an  
der neuen Pfarr. Stelle  
als Pf. Leber

S 101

Der pfarramtliche Bescheid

betreffend Befolgung des Beschlusses des Kirchen- und Schulrats in Bezug auf die Wahl eines Pfarrers zur Besetzung der Pfarrstelle in der Pfarre St. Peter in der Gemeinde St. Peter am 1. October 1869.

Kapitel 1

Es sei dem hiesigen gewählten Pfarrer, Johann Leber, in der Sache des neuen Pfarrers zu befehlen und dass er sich Befolgung, wenn 1. Oct. 1869 angetreten und 2000 fl. Gehalt beziehe.

Es sei ferner dem Kirchenrat, die Pfarrstelle in der Pfarre St. Peter in der Gemeinde St. Peter am 1. October 1869, auszufüllen und die Besetzung der Pfarrstelle mit dem hiesigen Pfarrer, Johann Leber, zu bewerkstelligen.

Wahl des Pf. Leber ab?  
Befehl an den Pf.  
Leber

Actum den 23 October 1869

5112

Stellungnahme des

des pfarramtlichen Schulraths

bezüglich der Ab-  
stellung des Kantons-  
spitals der Spitalpflege

betreffend die Abstellung eines Kantons- und der Spitalpflege der Kantons-  
Schule für die Anweisung von Kantons- und Kantons- der Spitalpflege  
in der Kantons-  
auf der Spitalpflege  
Kantons-  
auf der Spitalpflege

befüglich:

Es wird beantragt, die Abstellung der Spitalpflege der Kantons-  
Schule für die Anweisung von Kantons- und Kantons- der Spitalpflege  
in der Kantons-  
auf der Spitalpflege

Uebereinkunft

zwischen der Kantons- und der Spitalpflege, die Kantons-  
Schule für die Anweisung von Kantons- und Kantons- der Spitalpflege  
in der Kantons-  
auf der Spitalpflege

Art. 1.

Die Kantons- und die Spitalpflege, welche sich durch die Kantons-  
Schule für die Anweisung von Kantons- und Kantons- der Spitalpflege  
in der Kantons-  
auf der Spitalpflege

Die Kantons- und die Spitalpflege, welche sich durch die Kantons-  
Schule für die Anweisung von Kantons- und Kantons- der Spitalpflege  
in der Kantons-  
auf der Spitalpflege

Actum den 23 October 1869

Art. 2.

Das den einzelnen Patienten angedeutete die Direction der Polytechnischen  
eine tüchtige (fachliche) Leitung von Seiten der Verwaltung von Seiten der  
Mitarbeiter von der Spitalverwaltung. Nachfolgend bleibt die Aufsicht  
von Art. 1. bis 2., sowie Art. 4. der Statuten der 17. Oktober,  
sowie 1851 betreffend außerordentliche Befähigungen.

Art. 3.

Die Patienten sind von Seiten der Verwaltung der gemeinlichen (gemeinlichen)  
Verwaltung.

Art. 4.

Die Nachfolgenden gelten bezuglich der Handhabung der allg. Verwaltung  
angeordnetem Verfahren. Nachfolgend.

Art. 5.

Die Ausführung der Spitalverwaltung wird durch die Spitalverwaltung  
durch die Verwaltung der Spitalverwaltung. Nachfolgend.

Art. 6.

Die Verwaltung der Spitalverwaltung wird durch die Spitalverwaltung  
durch die Verwaltung der Spitalverwaltung. Nachfolgend.

Art. 7.

Die Verwaltung der Spitalverwaltung wird durch die Spitalverwaltung  
durch die Verwaltung der Spitalverwaltung. Nachfolgend.

Nachfolgend

Die Verwaltung der Spitalverwaltung wird durch die Spitalverwaltung  
durch die Verwaltung der Spitalverwaltung. Nachfolgend.

Die Verwaltung der Spitalverwaltung wird durch die Spitalverwaltung  
durch die Verwaltung der Spitalverwaltung. Nachfolgend.

Die Verwaltung der Spitalverwaltung wird durch die Spitalverwaltung  
durch die Verwaltung der Spitalverwaltung. Nachfolgend.

Die Verwaltung der Spitalverwaltung wird durch die Spitalverwaltung  
durch die Verwaltung der Spitalverwaltung. Nachfolgend.



Actum die 23 Octobris 1869

5103.

Rechtsanwaltschaft

Neue pferschwärzische Rechtsanwaltschaft

Regaliteration, S. 2

Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwaltschaft

Miss. 1869.

aus Besprechung eines Beschlusses eines Kreisgerichts über die Aufhebung der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft vom 5. August 1869 - betreffend die Aufhebung der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft & einen Bescheid des Kantons Aargau vom 22. October über die Aufhebung der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft sowie die vereinigte Spezialkonferenz, und die Aufhebung der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft.

- a) Es sei auf eine Besprechung der Beschlüsse der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft nicht einzugehen, vielmehr sei davon abzurufen, die Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaften seien einzeln zu betrachten.
- b) Die Kosten der Aufhebung der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft sind nicht mehr zu berücksichtigen, sondern nur die Kosten der Aufhebung der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft zu berücksichtigen, die Kosten der Aufhebung der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft sind nicht zu berücksichtigen, die Kosten der Aufhebung der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft sind nicht zu berücksichtigen.
- c) Die Kosten der Aufhebung der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft sind nicht zu berücksichtigen, die Kosten der Aufhebung der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft sind nicht zu berücksichtigen, die Kosten der Aufhebung der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft sind nicht zu berücksichtigen.

aus dem Auftrag eines Kreisgerichts

Rechtsanwaltschaft

- 1. Bei der Besprechung der Beschlüsse der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft ist die Besprechung der Beschlüsse der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft zu berücksichtigen.
- 2. Bei der Besprechung der Beschlüsse der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft ist die Besprechung der Beschlüsse der Pferschwärzischen Rechtsanwaltschaft zu berücksichtigen.

